



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1. Produktidentifikator:
Isolierplatte Schuba@ISP-MIN75-10
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Lose Wolle. Für industrielle / private / professionelle Verwendung.

Es handelt sich bei dem Produkt um ein Erzeugnis.

- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Importeur/Verteiler:
Günter Schulz GmbH & Co. KG
Lohweg 4 A, 06632 Balgstädt
Deutschland
Tel.: +49 034464/663-0

- 1.3.1. Verantwortliche Person: -
E-Mail: info@schuba-shop.com

- 1.4. Notrufnummer: <<< **+49 173 96 80 08 1** >>>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1. Einstufung des Gemischs:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Nicht als gefährliches Gemisch betrachtet.
Gefahrenhinweise: Keine Gefahrenhinweise.
- 2.2. Kennzeichnungselemente:
Gefahrenhinweise: Keine Gefahrenhinweise.
Sicherheitshinweise: Keine Sicherheitshinweise.
- 2.3. Sonstige Gefahren:
Keine weiteren spezifischen Gefahren für den Menschen oder die Umwelt bekannt.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 3.1. Stoffe:
Nicht anwendbar.
- 3.2. Gemische:
Chemische Charakterisierung:
Steinwolle (glasig erstarrte Fasern aus Gesteinsschmelzen) im verarbeiteten Zustand mit geringfügigen Zusätzen von Mineralöl (und ggf. Haftvermittlern) und gebunden durch den Zusatz von duroplastischem Kunstharz.
- Das Produkt enthält keiner gefährlichen Stoffe, oder die Konzentration der gefährlichen Stoffe ist geringer als die in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Betrag, und muss deshalb nicht in dem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt werden.**

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
NACH VERSCHLUCKEN:
Maßnahmen:
- Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
NACH EINATMEN:
Maßnahmen:
- Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
NACH HAUTKONTAKT:
Maßnahmen:
- Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



NACH AUGENKONTAKT:

Maßnahmen:

- Die in das Auge eingedrungenen Partikel wie andere Fremdkörper behandeln, nicht reiben, gründlich mit Wasser ausspülen, ggf. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine besondere Behandlung erforderlich, symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel:

Übliche Löschmittel (Wasserdampf, Schaum, Trockenlöschmittel).

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:

Keine Angaben verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine besonderen Gefahren bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Vollständige Schutzkleidung und unabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Ungeschützte Personen fernhalten. An der Unfallstelle darf sich nur das ausgebildete, entsprechende Schutzausrüstung tragende Personal aufhalten, das die nötigen Vorsichtsmaßnahmen gut kennt.

6.1.2. Einsatzkräfte:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Das verschüttete Produkt und die Abfälle müssen nach den geltenden Umweltschutzbestimmungen behandelt werden. Das Produkt und die entstehenden Abfälle nicht in die Abwasserkanäle/den Boden/das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Im Falle einer Umweltverschmutzung die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften sofort benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Das Produkt mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die üblichen Hygienevorschriften beachten.

Arbeitsplatz sauber halten.

Verpackung erst am Arbeitsplatz entfernen.

Besondere Sorgfalt beim Entfernen alter Dämmstoffe, z. B. ausreichende Befeuchtung bei Abbrucharbeiten.

Technische Maßnahmen:

Für gute Durchlüftung am Arbeitsplatz sorgen. Türen und Fenster offen halten.

Aufwirbeln von Staub vermeiden - in Räumen: staubsaugen statt kehren.

Schutzausrüstung:

Schutzbrille bei starker Staubentwicklung oder Überkopfarbeiten.

Halb/Viertelmasken P1 bzw. partikelfiltrierende Halbmasken FFP1.

Geeignete Arbeitsbekleidung und Handschuhe.

Staubvermeidende Werkzeuge und Bearbeitungsverfahren

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Das Erzeugnis ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Technische Maßnahmen, Lagerung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Inkompatible Materialien: Siehe Abschnitt 10.5.

Verpackungsmaterial: Keine speziellen Vorschriften.



7.3. Spezifische Endanwendungen:
Keine speziellen Vorschriften.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900):
Die Bestandteile des Gemischs sind nicht mit Expositionsgrenzwerten geregelt.

Allgemeiner Staubgrenzwert: 3 mg/m³

DNEL-Werte:

Keine Angaben verfügbar.

PNEC-Werte:

Keine Angaben verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Bei gefährlichen Stoffen ohne kontrollierter Konzentrationsgrenze ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Ausmaß der Exposition auf dem niedrigsten Niveau zu halten, das durch verfügbare wissenschaftliche und technische Mittel erreicht werden kann und bei dem der Gefahrenstoff keine gesundheitsschädigende Wirkung auf die Arbeiter hat.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Das Produkt darf nicht mit Augen und Haut in Berührung kommen, auf die Kleidung gelangen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Nach Beendigung der Arbeit Baustaub mit Wasser abspülen.

Siehe Abschnitt 7.

1. Augen-/ Gesichtsschutz: Bei starker Staumentwicklung und Arbeiten über Kopf Schutzbrille tragen. (EN 166).
2. Hautschutz:
 - a. Handschutz: Geeignete Handschuhe tragen (Lederhandschuhe) (EN 374).
 - b. Sonstige Schutzmaßnahmen: Locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und geeignete Handschuhe tragen. Bei empfindlicher Haut geeignete Schutzcreme oder Lotion verwenden.
3. Atemschutz: Halb/Viertelmasken P1 bzw. partikelfiltrierende Halbmasken FFP1. Partikelfiltergerät (EN 143).
4. Thermische Gefahren: Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Die Voraussetzungen unter Abschnitt 8 gelten nur unter normalen Bedingungen der Anwendung. Bei abweichenden Bedingungen, oder die Arbeit unter extremen Konditionen ausgeführt wird, ist es sinnvoll einen Experten zu konsultieren, und erst danach über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und weiteren Vorkehrungen zu entscheiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

| Parameter | Testmethode | Bemerkungen: |
|---|-------------|---|
| 1. Aussehen: | | gelb-grauer Feststoff |
| 2. Geruch: | | keine Angaben* |
| 3. Geruchsschwelle: | | keine Angaben* |
| 4. pH-Wert: | | 7-8 (bei 100 g/l H ₂ O) |
| 5. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | | 1000 °C |
| 6. Siedebeginn und Siedebereich: | | keine Angaben* |
| 7. Flammpunkt: | | keine Angaben* |
| 8. Verdampfungsgeschwindigkeit: | | keine Angaben* |
| 9. Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | | keine Angaben* |
| 10. Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: | | keine Angaben* |
| 11. Dampfdruck: | | < 10 ⁻³ mbar (bei 25 °C) |
| 12. Dampfdichte: | | keine Angaben* |
| 13. Relative Dichte: | | keine Angaben* |
| 14. Löslichkeit(en): | | in Wasser: < 10 ⁻³ g/l (bei 25 °C) |
| 15. Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: | | keine Angaben* |
| 16. Selbstentzündungstemperatur: | | keine Angaben* |
| 17. Zersetzungstemperatur: | | keine Angaben* |
| 18. Viskosität: | | dynamische: > 10 ¹⁰ Pa.s (bei 25 °C) |
| 19. Explosive Eigenschaften: | | keine Angaben* |
| 20. Oxidierende Eigenschaften: | | keine Angaben* |



9.2. Sonstige Angaben:

Zustandsveränderung: fest/flüssig > 1000 °C

Zündtemperatur: Nicht brennbar nach DIN 41002/EN 13501-1

Rohdichte: 23-200 kg/m³

Stopf/Schüttdichte: 30-200 kg/m³

Lösemittelgehalt: Enthält kein Lösemittel.

*: Der Hersteller hat keine Tests zu diesem Parameter für das Produkt durchgeführt oder die Ergebnisse der Untersuchungen waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Datenblatts nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Keine Reaktivität bekannt.

10.2. Chemische Stabilität:

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Keine zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Keine unverträglichen Materialien bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei erstmaligem Erhitzen auf Temperaturen < 250 °C ist eine Schwelgasbildung mit stechendem Geruch möglich. Die Schwelgase sind nach den Prüfmethode der DIN 53436 toxikologisch unbedenklich.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1.1. Kurze Zusammenfassung der toxikologischen Studien:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.2. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen:

Staub von Silcaminfasern erfüllt das Kriterium für Anmerkung Q gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Aufgrund der hohen Biolöslichkeit sind die in SILCAMINSteinwollgedämmstoffen verarbeiteten Steinwollefasertypen nach Richtlinie (EG) Nr. 97/69, Anmerkung Q, frei von Krebsverdacht.

Anmerkung Q:

Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

— Mit einem Kurzzeit-Inhalationsbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 10 Tage beträgt.

— Mit einem Kurzzeit-Intratrachealbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge von über 20 µm weniger als 40 Tage beträgt.

— Bei einem geeigneten Intraperitonealtest ergaben sich keine Belege für übermäßige Karzinogenität.

— Bei einem geeigneten Langzeit-Inhalationstest blieben eine relevante Pathogenität oder neoplastische Veränderungen aus.

Sonstige Beobachtung:

Durch gröbere Fasern bzw. Faserbruchstücke kann es zu mechanischer Einwirkung auf Haut, Binde- und Schleimhaut kommen, die vorübergehende, von selbst abklingende Erscheinungen (z.B. Jucken) verursachen können, wie



sie auch bei sonstigen Fasern und nichtfasrigen Partikeln auftreten können. Adäquate Arbeitskleidung schützt. Einwirkungen chemischer Art erfolgen nicht. Nicht reizend nach OECD-Richtlinie Nr. 404. Praktische Erfahrungen, dass es nach Umgang mit Mineralwolledämmstoffen zu deutlichen Entzündungen der Haut kommt, sind bisher nicht bekannt geworden.

11.1.3. Prüfdaten über mögliche Expositionswege:

Verschlucken, Einatmen, Haut- und Augenkontakt.

11.1.4. Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.5. Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.6. Wechselwirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.7. Fehlen spezifischer Daten:

Keine Angaben verfügbar.

11.1.8. Sonstige Angaben:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Angaben verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Keine Angaben verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:

Keine Angaben verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Angaben verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Entsorgung gemäß den nationalen/örtlichen Vorschriften.

13.1.1. Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:

Keine besondere Empfehlung des Herstellers.

Abfallverzeichnis:

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

13.1.2. Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der Entsorgung zuführen.

13.1.3. Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Nicht bekannt.

13.1.4. Entsorgung über das Abwasser:

Nicht bekannt.

13.1.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen:

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID; ADN; IMDG; IATA:

Unterliegt nicht den Vereinbarungen der Beförderung gefährlicher Güter.

14.1. UN-Nummer:

Keine.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Keine.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Keine.



- 14.4. Verpackungsgruppe:
Keine.
- 14.5. Umweltgefahren:
Keine weitergehende Information verfügbar.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:
Keine weitergehende Information verfügbar.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Keine.

Störfall-Verordnung:
Nicht anwendbar.

Klassifizierung nach VbF:
Nicht anwendbar.

Technische Anleitung Luft:
Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung): WKG0 *
*) Selbsteingestuft gemäß Ziffer 2.2.2 der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe“.

Beschränkungen und Verordnungen:
Keine.

- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Keine Angaben.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Angaben für die überarbeiteten Sicherheitsdatenblätter: Keine.

Abkürzungen:

DNEL: Derived no effect level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung). PNEC: Predicted no effect concentration (abgeschätzter Nicht-Effekt-Konzentration). CMR-Eigenschaften: Karzinogenität, Mutagenität, Reproduktionstoxizität. PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. n.d.: nicht definiert. n.a.: nicht anwendbar. ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.

Quellen der wichtigsten Daten:
Sicherheitsdatenblatt des Herstellers (05. 05. 2008/DE).

Methoden für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Basierend auf der Berechnungsmethode, die auf der Grundlage der bekannten Gefahren der Komponenten durchgeführt wird, ist das Gemisch nicht als gefährlich angesehen.



Relevante Gefahrenhinweise (Kodierung und vollständiger Text) der Abschnitte 2 und 3: Keine relevanten Gefahrenhinweise.

Schulungshinweise: Keine Angaben verfügbar.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Basis von durch den Hersteller/Vertreiber gegebenen Informationen erstellt und entspricht den maßgeblichen Vorschriften.

Die Informationen, Daten und Empfehlungen, die hierin enthalten sind, stammen aus zuverlässigen Quellen, sind nach Treu und Glauben gegeben und werden zum Zeitpunkt der Ausführung für richtig und genau gehalten. Es kann jedoch keine Zusicherung über die Vollständigkeit der Informationen gegeben werden. Das Sicherheitsdatenblatt soll nur als Leitfaden für die Handhabung des Produkts dienen. Zur Verwendung und Benutzung des Produkts können andere Überlegungen auftreten oder notwendig sein.

Die Benutzer werden darauf hingewiesen, die Angemessenheit und die Anwendbarkeit der oben gegebenen Information für ihre besonderen Umstände und Zwecke abzuwägen und alle Risiken der Produktverwendung zu unterstellen. Der Verwender ist verpflichtet, alle geltenden rechtlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Handhabung dieses Produktes beziehen.